



Ergänzende Erläuterung zur Feststellung des regelmäßigen Hilfebedarfs im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung

1. Einleitung

Für die Anerkennung von Pflegebedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XI) und der Zuordnung zu einer Pflegestufe ist ausschließlich der auf Dauer erforderliche Hilfebedarf für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung maßgebend.

Verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen, die untrennbar Bestandteil der Hilfe für die jeweilige Verrichtung der Grundpflege sind oder die objektiv notwendig in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit diesen Verrichtungen der Grundpflege vorgenommen werden müssen, sind als Erschwernisfaktor bei der Feststellung des individuellen zeitlichen Hilfebedarfs für die jeweilige Verrichtungen zu berücksichtigen und gesondert auszuweisen.

2. Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens

Zu den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung gehören:

2.1 Körperpflege

Nicht angerechnet werden können hier die Zeiten für Schminken und Legen von Frisuren, z. B. Dauerwellen oder Haarschneiden.

■ Waschen / Duschen / Baden

Hierunter fällt das Waschen des Körpers, entweder unter der Dusche, in der Badewanne, am Waschbecken oder auch im Bett. Zum Waschvorgang gehören die erforderlichen Vorbereitungen (z. B. das Zurechtlegen der erforderlichen Utensilien wie Seife / Handtuch, das Einlassen des Badewassers sowie das Bedienen der Armaturen), der Waschvorgang selbst sowie das Abtrocknen und Eincremen des Körpers. (Hilfestellungen beim Betreten der Duschtasse bzw. beim Umsetzen auf einen Duschstuhl sind im Bereich Mobilität „Stehen“ zu berücksichtigen.)

Ebenfalls hierunter fällt das Haarewaschen. Ein ein- bis zweimaliges Haarewaschen pro Woche entspricht dem heutigen Hygienestandard. Maßgeblich ist jedoch die medizinische bzw. pflegerische Notwendigkeit. Der Hilfebedarf beim Haarewaschen umfasst auch die Haartrocknung. Alleiniges Haarewaschen ist der Verrichtung „Waschen“ zuzuordnen.

Zu berücksichtigende krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen

Abhängig vom individuellen Hilfebedarf anrechenbare krankheitsspezifischen Pflegemaßnahmen:

bei der Verrichtung	zu berücksichtigende krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen
Waschen / Duschen / Baden	Oro/tracheale Sekretabsaugung
	Einreiben mit Dermatika

▪ *Zahnpflege*

Zur Zahnpflege zählen die Vorbereitung (z. B. das Öffnen und Schließen der Zahnpastatube einschließlich der Dosierung der Zahnpasta und das Füllen des Wasserglases), der Putzvorgang einschließlich der Mundpflege sowie die Reinigung von Zahnersatz.

▪ *Kämmen*

Dies umfasst das Kämmen und Bürsten der Haare entsprechend der individuellen Frisur. Trägt der Pflegebedürftige ein Toupet oder eine Perücke, so gehört zum Hilfebedarf das Kämmen und Aufsetzen des Haarteils.

▪ *Rasieren*

Das Rasieren (auch eines Damenbartes) beinhaltet wahlweise die Trocken- oder Nassrasur einschließlich der notwendigen Hautpflege.

▪ *Darm- und Blasenentleerung*

Hierzu gehören die Kontrolle des Harn- und Stuhlganges, die Reinigung und Versorgung von künstlich geschaffenen Ausgängen sowie die notwendigen Handgriffe beim Hygienevorgang, das Richten der Kleidung vor und nach dem Gang zur Toilette, die Intimhygiene wie das Säubern nach dem Wasserlassen und dem Stuhlgang sowie das Entleeren und Säubern eines Toilettenstuhls bzw. eines Stechbeckens und das Entleeren oder Wechseln eines Urinbeutels. Ebenso zählen das Anlegen bzw. Wechseln von Inkontinenzprodukten dazu.

Fehlhandlungen des Pflegebedürftigen, z. B. Verunreinigungen mit Exkrementen (Kotschmier) erfordern einen zusätzlichen grundpflegerischen Hilfebedarf beim **Waschen und Kleiden**. Darüber hinaus gehender Säuberungsbedarf des Umfeldes (z. B. Boden, Wände, Wechsel der Bettwäsche) ist der **hauswirtschaftlichen Versorgung** zuzuordnen.

Notwendige Transferhilfen bei eingeschränkter Gehfähigkeit sind unter „Gehen“ im Bereich **Mobilität** zeitlich zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigende krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen

Abhängig vom individuellen Hilfebedarf anrechenbare krankheitsspezifischen Pflegemaßnahmen:

bei der Verrichtung	zu berücksichtigende krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen
Darm- und Blasenentleerung	Klistier / Einlauf
	Einmalkatheterisierung

2.2 Ernährung

▪ *mundgerechte Nahrungszubereitung*

Hierzu zählen die Tätigkeiten, die zur unmittelbaren Vorbereitung dienen, wie die portionsgerechte Vorgabe und das Zerkleinern der zubereiteten Nahrungsmittel, z. B. das mundgerechte Zubereiten bereits belegter Brote, ebenso die notwendige Kontrolle der richtigen Essenstemperatur. Hierzu zählen nicht das Kochen oder das Eindecken des Tisches. Die Zubereitung von Diäten ist beim **Kochen** zu berücksichtigen.

▪ *Nahrungsaufnahme*

Hierunter fällt die Nahrungsaufnahme in jeder Form (fest, flüssig) sowie eine ggf. erforderliche Sondenernährung und die Verwendung bzw. der Umgang mit dem Essbesteck oder anderen geeigneten Geräten, um die Nahrung zum Mund zu führen, zu kauen und zu schlucken.

Zu berücksichtigende krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen

Abhängig vom individuellen Hilfebedarf anrechenbare krankheitsspezifischen Pflegemaßnahmen:

bei der Verrichtung	zu berücksichtigende krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen
Aufnahme der Nahrung	Oro/tracheale Sekretabsaugung
	Wechseln der Sprechkanüle gegen eine Dauerkanüle bei Tracheostoma

2.3 Mobilität

▪ *Aufstehen / Zubettgehen*

Das selbständige Aufstehen und Zubettgehen umfasst die eigenständige Entscheidung, im Zusammenhang mit Wachen, Ruhen, Schlafen zeitgerecht das Bett aufzusuchen bzw. zu verlassen. Auch zu berücksichtigen ist, wenn die liegende Position im Bett bewusst oder unbewusst verlassen worden ist und erneut eingenommen werden muss (z. B. demenziell erkrankte Menschen oder Kinder). Die Häufigkeit richtet sich nach dem individuellen Ruhe- und Schlafbedürfnis.

Zu berücksichtigende krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen

Abhängig vom individuellen Hilfebedarf anrechenbare krankheitsspezifischen Pflegemaßnahmen:

bei der Verrichtung	zu berücksichtigende krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen
Aufstehen / Zubettgehen	Maßnahmen zur Sekretlimination bei Mukoviszidose oder Erkrankungen mit vergleichbarem Hilfebedarf

■ *Umlagern*

Hierunter fällt das alleinige Umlagern von bettlägerigen Pflegebedürftigen. Fällt das Umlagern in Verbindung mit anderen Verrichtungen an, so erfolgt die Zuordnung bei der jeweiligen Verrichtung.

■ *An- und Auskleiden*

Bei der Verrichtung **Ankleiden** ist das Ausziehen von Nachtwäsche und das Anziehen von Tageswäsche als ein Vorgang zu werten. Bei der Verrichtung **Ausziehen** ist das Ausziehen von Tageswäsche und das Anziehen von Nachtwäschen ebenfalls als ein Vorgang zu werten. Das An- und Auskleiden beinhaltet neben notwendigen Handgriffen (z. B. dem Öffnen und Schließen von Verschlüssen, dem Auf- und Zuknöpfen sowie dem An- und Ausziehen von Kleidungsstücken / Schuhen) die Auswahl der Kleidungsstücke entsprechend Jahreszeit und Witterung, die Entnahme der Kleidung aus ihrem normalen Aufbewahrungsort (z. B. Kommode oder Schrank) sowie die Überprüfung der Kleidung. Hierunter fällt auch das An- und Ablegen von Prothesen, Orthesen, Korsetts und Stützstrümpfen der Kompressionsklassen 1.

Zu berücksichtigende krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen

Abhängig vom individuellen Hilfebedarf anrechenbare krankheitsspezifischen Pflegemaßnahmen:

bei der Verrichtung	zu berücksichtigende krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen
An- und Auskleiden	Anziehen von Kompressionsstrümpfen ab Kompressionsklasse 2
	Ausziehen von Kompressionsstrümpfen ab Kompressionsklasse 2

■ *Gehen / Stehen und Treppensteigen*

Das Gehen, Stehen und Treppensteigen innerhalb der Wohnung ist nur dann maßgebend, wenn es im Zusammenhang mit den genannten Verrichtungen der Körperpflege und der Ernährung erforderlich wird.

Unter **Gehen** ist hier das Bewegen innerhalb der Wohnung (z. B. zum Waschen / Duschen / Baden oder zur Toilettennutzung) zu verstehen. Hier ist auch der Hilfebedarf zu vernunftgeleitetem, zielgerichtetem Gehen (z. B. bei desorientierten Menschen) zu berücksichtigen. Der Hilfebedarf beim Gehen kann auch aus einer sitzenden Position heraus beginnen oder enden. Bei Rollstuhlfahrern fällt hierunter der Hilfebedarf, der durch die Benutzung eines Rollstuhls erforderlich wird. Die Beaufsichtigung beim Gehen allein zur Vermeidung einer Selbst- oder Fremdgefährdung, ohne dass ein Bezug zu einer Verrichtung besteht, wird nicht beim Hilfebedarf berücksichtigt.

Zum **Stehen** (Transfer) gehört nur der Hilfebedarf, der als reiner Transfer zu betrachten ist. Hierzu zählt z. B. das Umsetzen von einem Rollstuhl / Sessel auf einen Toilettenstuhl oder der Transfer in eine Badewanne oder Duschtasse. Jeder Transfer ist einzeln zu berücksichtigen (Hin- und Rücktransfer = 2 x Transfer).

Das **Treppensteigen** wird als Hilfebedarf berücksichtigt, wenn die Notwendigkeit besteht, für die Verrichtungen des täglichen Lebens eine Treppe im Wohnbereich zu benutzen. Das Treppensteigen im Zusammenhang mit der hauswirtschaftlichen Versorgung ist als Hilfebedarf bei der Hauswirtschaft zu berücksichtigen.

- ***Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung***

Das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung ist maßgebend, wenn es im Zusammenhang mit Verrichtungen erforderlich wird, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung zu Hause unumgänglich sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen notwendig machen. Hierzu zählt das Aufsuchen von Ärzten, Inanspruchnahme ärztlich veranlasster Therapien, Apotheken und Behörden. Zeiten für das Verlassen / Wiederaufsuchen der Wohnung im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten (z. B. Spaziergänge, Besuche von kulturellen Veranstaltungen) sowie das Aufsuchen von Kindergärten, Schulen, Arbeitsplätzen oder Behindertenwerkstätten bleiben unberücksichtigt.

2.4 Hauswirtschaftliche Versorgung

Verrichtungen der hauswirtschaftlichen Versorgung finden nur insoweit Berücksichtigung, wie sie sich auf die Versorgung des Pflegebedürftigen selbst beziehen. Der Hilfebedarf ist auch zu berücksichtigen, wenn die Versorgung durch Dritte (z. B. Putzfrau, Essen auf Rädern, Angehörige) erfolgt. Die Versorgung möglicher weiterer Familienangehöriger bleibt unberücksichtigt.

- ***Einkaufen***

Das Einkaufen beinhaltet auch das Planen und Informieren bei der Beschaffung von Lebens-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln, den Überblick, welche Lebensmittel wo eingekauft werden müssen unter Berücksichtigung der Jahreszeit und Menge, die Kenntnis des Wertes des Geldes (preisbewusst) und die Kenntnis der Genieß- und Haltbarkeit von Lebensmitteln sowie deren richtige Lagerung.

- ***Kochen***

Zum Kochen gehören das Vor- und Zubereiten der Bestandteile der Mahlzeiten sowie das Aufstellen eines Speiseplanes für die richtige Ernährung unter Berücksichtigung des Alters und der Lebensumstände. Hierzu gehören auch die Bedienung der technischen Geräte sowie die Einschätzung der Mengenverhältnisse und Garzeiten unter Beachtung der Hygieneregeln.

- ***Reinigen der Wohnung***

Hierzu gehören das Reinigen von Fußböden, Möbeln, Fenstern und Haushaltsgeräten im allgemein üblichen Lebensbereich des Pflegebedürftigen sowie die Kenntnis von Reinigungsmitteln und -geräten ebenso wie das Bettenmachen.

- ***Spülen***

Je nach Gegebenheiten des Haushalts fällt hierunter das Hand- bzw. maschinelle Spülen.

- **Wechseln / Waschen der Wäsche / Kleidung**

Hierzu gehört das Einteilen und Sortieren der Textilien, das Waschen, Aufhängen, Bügeln, Ausbessern und Einsortieren der Kleidung in den Schrank sowie das Bettenbeziehen.

- **Beheizen**

Das Beheizen umfasst auch die Beschaffung und Entsorgung von Heizmaterial.

3. Formen der Hilfe

Die Hilfe durch eine Pflegeperson kann erforderlich sein in Form von:

3.1 Unterstützung

Unterstützung bedeutet, dass der Pflegebedürftige grundsätzlich zur selbständigen Erledigung einer Verrichtung in der Lage ist, jedoch zur Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung ergänzende Hilfeleistungen der Pflegeperson benötigt (Beispiel: Durch eine teilweise Lähmung muss die Hand des rechten Armes zum Kämmen von einer anderen Person geführt werden).

3.2 Übernahme

Teilweise Übernahme bedeutet, dass eine Hilfe bei einer teilweise selbständig erledigten Verrichtung benötigt wird. **Vollständige Übernahme** bedeutet, dass die Pflegeperson die Verrichtung notwendigerweise in Gänze ausführt, da der Pflegebedürftige diese nicht selbst ausführen kann.

3.3 Anleitung und Beaufsichtigung

Anleitung und Beaufsichtigung haben zum Ziel, dass die täglichen Verrichtungen in sinnvoller Weise vom Pflegebedürftigen selbst durchgeführt werden. Anleitung bedeutet, dass die Pflegeperson bei einer konkreten Verrichtung den Ablauf der einzelnen Handlungsschritte oder den ganzen Handlungsablauf lenken oder demonstrieren muss (Beispiel: Die Pflegeperson muss beim Waschen den Ablauf der einzelnen Handlungsabschnitte lenken oder demonstrieren). Bei der Beaufsichtigung steht zum einen die Sicherheit beim konkreten Handlungsablauf der Verrichtung (Eigen- oder Fremdgefährdung) im Vordergrund (z. B. beim Rasieren, wenn durch unsachgemäße Benutzung des Rasierapparates eine Selbstgefährdung gegeben ist), zum anderen die Kontrolle darüber, ob die betreffenden Verrichtungen in der erforderlichen Art und Weise durchgeführt werden. Eine allgemeine Beaufsichtigung, die über die Sicherung der Verrichtungen (auch zur Vermeidung von Eigen- und Fremdgefährdung bei diesen) hinausgeht, bleibt unberücksichtigt.

4. Sonstige ärztlich verordnete Behandlungspflege

Sonstige ärztlich verordnete Behandlungspflegen umfassen die Tätigkeiten, die der behandelnde Arzt verordnet hat und die noch nicht als krankheitsspezifische Pflegemaßnahme berücksichtigt wurden. Dabei ist es unerheblich, wer diese Tätigkeiten durchführt (z. B. Antragsteller, ambulanter Pflegedienst, Angehörige etc.).